

I. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten für alle Bestellungen der Firma Maler-Einkauf Rhein-Ruhr eG (nachfolgend MEG).
- (2) MEG's Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von MEG's Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt MEG nicht an, es sei denn, MEG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. MEG's Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MEG in Kenntnis entgegenstehender oder von MEG's Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annimmt oder diese bezahlt.
- (3) MEG's Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an MEG bis zur Geltung MEG's neuen Einkaufsbedingungen.

II. Angebot

Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Anfrage oder die Muster der MEG halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich schriftlich auf diese hinzuweisen. Angebote, Muster oder Proben sind MEG kostenlos zu erstellen. Mündliche Angebote sind in jedem Fall schriftlich zu bestätigen. An die eingereichten Angebote ist der Lieferant ab Eingang bei MEG 90 Tage gebunden.

III. Auftragserteilung

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit MEG's schriftlicher Bestätigung. Ziffer III (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls MEG's schriftliche Bestätigung.
- (4) Die Auftragsannahme ist unverzüglich zu bestätigen. Werden die Annahme des Auftrages und der Lieferung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, mitgeteilt, ist kein für MEG bindender Auftrag zustande gekommen. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist MEG nur daran gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Maßgeblich für die Ausführung des Auftrags sind die Angaben im Auftragschreiben. Die Untervergabe an Dritte zur Erfüllung der Lieferung an MEG bedarf der vorherigen Zustimmung.

IV. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer – einschließlich Kosten für Verpackungen, Fracht und Transport bis zur von der MEG angegebenen Versandstelle bzw. Verwendungsstelle (DDU- "delivery duty unpaid" im Sinne der INCOTERMS 2000). Ist im Ausnahmefall ein Preis „ab Lager“ oder „ab Werk“ vereinbart, übernimmt die MEG nur die günstigsten Frachtkosten. In jedem Fall trägt der Lieferant bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten, einschließlich Verladung.
- (2) Der Lieferant wird MEG keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

V. Rechnung, Zahlung, Abtretung

- (1) Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung einfach an MEG einzureichen. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden. Rechnungen werden nur dann zur Zahlung vorbereitet, wenn eine rechtsverbindliche Bestellkopie vorliegt. Bei schuldhafter Verzögerung des Lieferanten beginnt die Skontofrist nicht mit dem Rechnungsdatum, sondern mit dem Eingangsdatum der nachgereichten Formulare. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich bis zu 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, bis zu 60 Tagen netto.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugezeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- (3) Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt, bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
- (4) Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall ist MEG berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert, nachzuweisen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MEG im gesetzlichen Umfang zu.
- (6) Zahlungen durch MEG bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnung.
- (7) Bei fehlerhafter Lieferung ist MEG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wenn somit Zahlungen für die fehlerhaften Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist MEG berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen fällige sonstige Zahlungen zurückzuhalten.
- (8) Forderungen an MEG dürfen an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung von MEG abgetreten werden.

VI. Lieferzeit

- (1) Mit Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant zu genauer Einhaltung der in dem Auftrag bzw. Lieferabruf aufgegebenen Menge und Termine, die grundsätzlich als fest vereinbart gelten. Terminverzögerungen und Dauer der Verzögerung sind MEG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mit MEG abzustimmen.
- (2) Im Falle des Verzuges ist der Lieferant MEG zum Ersatz mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Nach erfolglos verstrichener Nachfristsetzung ist MEG in Fällen der nicht vertragsmäßigen Erbringung fälliger Leistungen durch den Lieferant darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 323, Abs. 2 – 6, BGB bleiben im übrigen unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass MEG und deren Kunden auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder einer notwendigen Bescheinigung kann Herstellungs- und Lieferverzögerung von erheblichem Umfange begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten. Wenn MEG auf Erfüllung besteht, wird MEG dies sofort nach Ablauf der Zeit oder der Frist anzeigen. Neben dem Anspruch auf Erfüllung hat MEG bei Verzug des Auftragnehmers in jedem Fall das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangener Woche der Lieferverzögerung, höchstens 5 % des Nettobestellwertes zu verlangen.
- (3) Die Versandkosten gehen in den Fällen der Ziffer (2) grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich MEG vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei MEG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (5) Teillieferungen akzeptiert MEG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferunterlagen aufzuführen.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebseinschränkungen befreien nicht von der Lieferverpflichtung.

VII. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Abnahme, Rücknahme

- (1) Es ist jeweils der kostengünstigste Versandweg zu wählen. Soweit MEG Versandkosten zu tragen hat, können MEG diese nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

- (2)Die Gefahr geht erst mit Eingang der Lieferung bei der von MEG angegebenen Empfangsstelle bzw. mit Annahme der Lieferung durch MEG über.
- (3)Der Lieferant verpflichtet sich zur Rücknahme sämtlicher Verpackungsmaterialien.
- (4)Teil oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung und sind dann als solche zu kennzeichnen. Mehrlieferungen dürfen nicht berechnet werden. Minderlieferungen werden nicht akzeptiert.
- (5)Der Lieferant hat sich stets mindestens einen Tag vor Versand der Ware mit Mengen- und Anlieferungszeitangabe telefonisch anzumelden. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Annahme der Sendung nicht gewährleistet. Die Versandanzeige bzw. Vollzugsmeldung ist am Versandtag gesondert MEG zur Kenntnis zu bringen.
- (6)Allen Sendungen sind Lieferscheine beizugeben.
- (7)Lieferscheine bzw. Lieferpapiere sind außen auf der Transportverpackung anzubringen.
- (8)Bei Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen ist auf die Vollständigkeit der Bestell- und Lieferdaten, wie z. B. der Tag der Bestellung, die Artikelnummer, die Auftragsnummer von MEG und die Menge zu achten. Fehlende Daten erschweren die Auftragsabwicklung und berechtigen MEG zur Rücksendung der unbearbeiteten Rechnungen.
- (9) Zur Abnahme ist MEG nur verpflichtet, wenn die Lieferung vollständig, mängelfrei sowie Inhalt der vereinbarten Lieferfrist eintrifft und MEG eine rechtsverbindliche Bestellkopie vorliegt.
- (10)Bei Nichteinhalten der Versandvorschrift ist MEG berechtigt, nach freier Wahl die Sendung unfrei an den Lieferanten zurückzusenden oder diesem die durch die Nichteinhaltung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- (11)Grundsätzlich haben Lieferungen an MEG "frei" Haus zu erfolgen. Kosten wie Rollgelder, Zustellgebühren etc., die von MEG verauslagt werden, können zurückgefordert werden. Lieferungen "unfrei" gelten nur mit besonderer Zustimmung als vereinbart. Alle Sendungen sind inklusive kostenloser, sachgemäßer Versandpackung vorzunehmen, Verpackungskosten können nur dann verlangt werden, wenn MEG dem vorher ausdrücklich zugestimmt hat, und auch dann nur in Höhe des Materialwertes zu Selbstkosten.
- (12)Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von MEG bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant verschafft MEG das Eigentum an den Vertragsgegenständen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten. Mit der Annahme durch MEG gehen das Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungsgewalt auf MEG über. Ist die gelieferte Ware im ganzen oder in Teilen sicherungsübereignet oder verpfändet, so haftet der Lieferant aus allen Rückabwicklungsansprüchen.

IX. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- (1)Der Lieferant hat MEG die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2)Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).
- (3)Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen MEG die gesetzlichen Rechte nach MEG's Wahl zu. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen MEG's Abnehmers. Für ausgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- (4)Wird MEG bei Wiederverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant MEG von jedem daraus entstehenden Schaden frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, einen von MEG's Kunden gegen MEG gerichteten Gewährleistungsanspruch als gegen ihn gerichtet zu behandeln.
- (5)Die Verjährungsfrist für MEG's Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung. Die Mängelhaftung des Lieferanten endet für Ansprüche aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Ansprüche aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, verjähren fünf Jahre nach Ablieferung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.
- (6)Alle Lieferungen müssen in ihrer Art und Beschaffenheit in vollem Umfang den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften - insbesondere den geltenden Güte- und Sicherheitsvorschriften – entsprechen.
- (7)Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände trägt der Lieferant.
- (8)Der Lieferant haftet außerdem für alle, insbesondere auch mittelbare, Schäden, die MEG durch Nichtlieferung, verzögerte oder nicht auftragsgemäße Lieferung, durch unsachgemäße Verpackung, oder nicht sachgemäßen Transport erwachsen.
- (9)Wird MEG aufgrund verschuldungsunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber MEG insoweit ein und stellt MEG auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, als er auch unmittelbar haften würde. Auf den Schadensausgleich zwischen MEG und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- (10)MEG wird den Lieferanten, falls MEG diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. MEG hat den Lieferanten Gelegenheit zur unverzüglichen Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

X. Produkt und Produzentenhaftung

- (1)Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MEG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2)In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MEG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB in Verbindung mit §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird MEG den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3)MEG hat das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
- (4)Schadensersatzsprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

XI. Versicherungen

- (1)Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten.
- (2)Der Lieferant verpflichtet sich, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Risiken aus seinen Leistungen/Lieferungen mit einer Deckungssumme von 500.000,- € pro Schadensfall -pauschal- zu unterhalten.

XII. Nebenbestimmungen

- (1)Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf (UN Kaufrecht) beweglicher Sachen, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (2)Erfüllungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, für Zahlung Firmensitz von MEG.
- (3)Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.